Reichs=Gesetzblatt.

№ 51.

Inhalt: Gefet, betreffend bie Gesistellung eines zweiten Machtrags jum Reichehaushalts. Etat fur bas Rechnungsjahr 1905. G. 785. - Gefes, betreffend bie Geststellung eines zweiten Rachtrags zunt Sauehalte. Etat für bie Schutgebiete auf bas Rechnungejahr 1905. G. 700. — Belanntmachunge betreffend bie Sanbelebeziehungen jum Britischen Reiche. G. 798.

(Mr. 3182.) Gefet, betreffend bie Seststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts. Etat für bas Rechnungsjahr 1905. Bom 24. Dezember 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Meichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte preite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Mechnungsjahr 1905 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Mechnungsjahr 1905 hinzu.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 5 050 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Raiserlichen Instegel.

Gegeben Meues Palais, den 24. Dezember 1905.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bülow.